

# Preussische Gesetzsammlung

1929

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Dezember 1929

Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
21. 11. 29.	Verordnung über die Änderung der Grenzen der Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Hanau und Wiesbaden sowie der Amtsgerichtsbezirke Bergen und Frankfurt a. M. . . . .	185
26. 11. 29.	Verordnung über die Festsetzung der von der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter . . . . .	185
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen . . . . .	186
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw. . . . .	187

(Nr. 13455.) Verordnung über die Änderung der Grenzen der Landgerichtsbezirke Frankfurt a. M., Hanau und Wiesbaden sowie der Amtsgerichtsbezirke Bergen und Frankfurt a. M. Vom 21. November 1929.

## § 1.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. und die Neueinteilung von Landkreisen im Regierungsbezirke Wiesbaden vom 29. März 1928 (Gesetzsamml. S. 31) werden zugelegt

- a) der Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M.-Höchst unter Abtrennung von dem Bezirke des Landgerichts Wiesbaden dem Bezirke des Landgerichts Frankfurt a. M.,
- b) die frühere Landgemeinde Fechenheim unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts Bergen dem Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1929.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Schmidt.

(Nr. 13456.) Verordnung über die Festsetzung der von der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 26. November 1929.

Auf Grund des Artikels 32 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) werden mit Rücksicht auf die durch das Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriebezirke vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53), durch Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) und durch das Gesetz über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) geschehenen Veränderungen ihres Gebiets die Zahlen der von ihnen als Mitglieder des Staatsrats zu entsendenden Vertreter

1. für die Provinz Westfalen auf . . . . . 10,
2. für die Rheinprovinz (ohne Saargebiet) auf . . . . . 15,
3. für die Provinz Hessen-Nassau auf . . . . . 5

neu festgesetzt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 17. Dezember 1929.)  
Gesetzsammlung 1929. (Nr. 13455—13456.)

Für die übrigen Provinzen und die Stadt Berlin behält es bei der Festsetzung durch die Verordnung vom 31. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 7) sein Bewenden.

Der Minister des Innern wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung dieser Verordnung zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1929.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

B r a u n .

G r z e s i n s k i .

---